

Satzung Heimatverein Allertshausen e. V.

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Allertshausen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35466 Rabenau, Ortsteil Allertshausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“. Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Gießen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend und der Senioren durch die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft. Er fördert darüber hinaus auch das traditionelle Brauchtum und das bürgerschaftliche Engagement.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung der Erziehung und Bildung
 - die Förderung von Kunst, Kultur und Sport
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
1. Der Vereinszweck wird insbesondere unmittelbar verwirklicht durch
 - Veranstaltungen, die entsprechend des Vereinszieles durchgeführt werden
 - Die Anregung und Förderung heimatkundlicher Arbeiten wie der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Dorfes und der Region
 - die Erhaltung und Pflege historischer Gebäude und Anlagen in Rabenau-Allertshausen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins, seiner Zielsetzung und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit
 2. Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken im Besonderen widmen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung Heimatverein Allertshausen e. V.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) abhängig.

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus religiösen oder politischen Gründen sowie aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität sind nicht statthaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der mit Wirkung zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich ist und spätestens zum vorangehenden 01.12. schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss, der jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Nichteinhaltung der Pflichten aus § 5. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Wünsche und Anträge einbringen und sein Stimmrecht nach Maßgabe von § 12 ausüben.
2. Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und für die Erreichung des Vereinszweckes zu wirken. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse

Satzung Heimatverein Allertshausen e. V.

der Vereinsorgane und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Abteilungsversammlungen

Alle im Sinne der Satzung zu vergebenden Ämtern sind Ehrenämter. Im Falle einer Wahl ist die bindende Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes erforderlich. Bei Abwesenheit des zu Wählenden muss die schriftliche Einverständniserklärung desselben vorliegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern
 - o der/dem 1. Vorsitzenden;
 - o der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - o der/dem Schriftführer(in);
 - o der/dem Kassierer(in);
 - o je einem Vertreter jeder Abteilung, soweit Abteilungen gebildet werden (§ 9)
 - o bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.
3. Dem Vorstand, der vom Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Einberufung hat jedoch mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann, bis zur Wahl eines Nachfolgers, ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion übernehmen.

Satzung Heimatverein Allertshausen e. V.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Sachverhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, sowie der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss;
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen;
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch Verwendung elektronischer Medien gewahrt.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
3. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs.1 Satz 4 BGB).
8. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

§ 9 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereines können Abteilungen gebildet werden, die sich schwerpunktmäßig der Förderung eines oder mehrerer Zwecke des Vereines widmen.

Satzung Heimatverein Allertshausen e. V.

2. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber dem Vorstand im Zweifel schriftlich zu erklären.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt.
4. Die Abteilungsversammlung wählt einen Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Hinsichtlich der Abhaltung von Abteilungsversammlungen und deren Beschlussfassungen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 10 Protokoll

1. Über Sitzungen des Vorstands, der Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer können auch unerwartete Kassenprüfungen durchführen. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen und über das Ergebnis zu berichten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – an die Gemeinde Rabenau mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Allertshausen zu verwenden.

Allertshausen, den 12.06.2019